

WEITERBILDUNGSFÖRDERUNG 2025

Wir fördern 50 Prozent der Nettokosten (max. Euro 500,00) pro Jahr und pro Firma (inkl. aller Standorte) für **branchenbezogene Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen** oder Höherqualifizierung der Mitarbeiter/Innen (inkl. Lehrlinge). Für Maßnahmen die bei einem steirischen Unternehmen beauftragt wurden, erhalten Sie einen **STMK-Bonus** von zusätzlich **10 Prozent** des Förderbetrags (max. Euro 50,00).

ALLGEMEIN GELTENDE RICHTLINIEN FÜR DIE BEANTRAGUNG EINER FÖRDERUNG 2025

Wer ist förderberechtigt?

- Diese Förderaktion gilt für alle **aktiven** Mitgliedsbetriebe des Landesgremiums des Versand-, Internet- und allgemeinen Handels, und kann zusätzlich zum Förderpaket 2025 in Anspruch genommen werden. Zum Zeitpunkt der Antragsstellung muss mindestens ein Jahr aktive Mitgliedschaft zum Landesgremium des Versand-, Internet- und allgemeinen Handels bestehen.
- **Ausnahme für Neugründer:** Nach einjähriger aktiver Mitgliedschaft im Landesgremium besteht die Möglichkeit, um Förderung für das Antragsjahr und zusätzlich für das vorangegangene Gründungsjahr anzusuchen.
- Jenen Unternehmen, die zum Zeitpunkt der Antragsstellung einen Grundumlagenrückstand aufweisen, kann keine Förderung gewährt werden.

Welche Maßnahme ist förderwürdig?

- Unter branchenbezogener Aus- und Weiterbildung verstehen sich rein branchenbezogene Kurse die im **unmittelbaren und erkennbaren Zusammenhang** mit den im Landesgremium vertretenen Berufszweigen (z.B. Altwarenhandel, Blumengroßhandel, Versand- und Internethandel, Werbeartikelhandel und Zoofachhandel) stehen. Beispiele: Verkaufstrainings, Produktschulungen und Weiterbildungen zum Thema Onlinehandel, Teilnahme an europäischen Fachkongressen.
- Nicht gefördert werden zum Beispiel: Weiterbildungsmaßnahmen zu den Themen Persönlichkeitsentwicklung, Train the Trainer, Wellness, Esoterik, technische Ausbildungen, Studiengebühren, Fahrtkosten, Übernachtungskosten, betriebswirtschaftliche und kaufmännische Schulungen (z.B. allgemeine kaufmännische Kurse, Buchhalterkurs, Ausbilderprüfung, Unternehmerprüfung, Ausbildungen im Bereich von Betriebssystemen wie MS-Office, Linux, macOS udgl.)
- Die zu fördernde Maßnahme muss im Jahr 2025 stattfinden und zum Zeitpunkt der Einreichung abgeschlossen sein. Bei Weiterbildungsmaßnahmen, die sich in das Jahr 2026 erstrecken, kann der entsprechende Antrag nach Abschluss der Maßnahme 2026 gestellt werden.
- Um die Förderwürdigkeit prüfen zu können, müssen die genauen Inhalte der Weiterbildung und eine Teilnahmebestätigung über den erfolgreichen Abschluss der Schulungsmaßnahme den Förderunterlagen beigelegt sein.

Wie kann ich die Förderung einreichen?

- **Für die Beantragung müssen folgende Unterlagen vollständig einlangen:**
 - Rechnung der durchgeführten Maßnahme
 - die Zahlungsbestätigung der Maßnahme
 - eine Dokumentation der Maßnahme (genauen Inhalte, Teilnahmebestätigung)
 - ausgefülltes Antragsformular

Insgesamt stehen für alle Förderaktionen 2025 (Förderpaket 2025 und Weiterbildungsförderung 2025) Euro 45.000,- zur Verfügung. Eine Reservierung von Fördermitteln ist nicht möglich. Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Sind die zur Verfügung stehenden Fördermittel bereits vorzeitig ausgeschöpft, können keine weiteren Förderungen mehr gewährt werden. Auf diese Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

Nach dem 31. Dezember 2025 einlangende Förderunterlagen können nicht mehr berücksichtigt werden.

FÜR WEITERE FRAGEN ZU DEN FÖRDERAKTIONEN

bzw. zur Abklärung der Fördervoraussetzungen, steht Ihnen Ihr Landesgremium per E-Mail

allgemeinerhandel@wkstmk.at oder unter der Telefonnummer (0316) 601 564 (Nina Taucher) gerne zur Verfügung.